

Satzung

über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen Inhaber eines Ehrenamtes

(in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 13.12.2019)

Aufgrund der §§ 7 und 24 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202 und Nds. GVBl. S. 203), hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 09. März 2007 folgende Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen Inhaber eines Ehrenamtes beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger im Bereich Brandschutz

- (1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger im Bereich des Brandschutzes erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

	Gesamtbetrag in Euro
a) Kreisbrandmeister	950,00
b) Brandschutzabschnittsleiter I (Nord)	470,00
c) Stellvertretender Brandschutzabschnittsleiter I (Nord)	160,00
d) Brandschutzabschnittsleiter II (Süd)	470,00
e) Stellvertretender Brandschutzabschnittsleiter II (Süd)	160,00
f) Führer der Kreisfeuerwehrebereitschaft I (Nord)	60,00
g) Führer der Kreisfeuerwehrebereitschaft II (Süd)	60,00
h) Führer der Kreisfeuerwehrebereitschaft „Umwelt“	60,00
i) Kreisjugendfeuerwehrwart	350,00
j) Stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart I (Nord)	130,00
k) Stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart II (Süd)	130,00
l) Gerätewart der Kreisjugendfeuerwehr	30,00
m) Kreisatemschutzbeauftragter	70,00
n) Kreissicherheitsbeauftragter	70,00
o) Kreisausbildungsleiter	130,00
p) Kreisfeuerwehrpressewart I (Nord)	90,00
q) Kreisfeuerwehrpressewart II (Süd)	90,00
r) Kreisfrauensprecherin	30,00
s) Kreisfunkbeauftragter	180,00
t) Kreisbeauftragter für die Brandschutzerziehung	60,00
u) Gerätewart GW-G	30,00
v) Kreisstabführer	30,00
w) Fachbereichsleiter Sport	30,00
x) Leiter Fachzug Rüst/Rettung	30,00
y) Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr	30,00

z) Stellvertretender Kreisausbildungsleiter	50,00
aa) Fachbereichsleiter Kreisausbildung (Atemschutz)	30,00
ab) Fachbereichsleiter Kreisausbildung (Sprechfunk)	30,00
ac) Fachbereichsleiter Kreisausbildung (Maschinist)	30,00
ad) Fachbereichsleiter Kreisausbildung (Planübung)	30,00
ae) Fachbereichsleiter Kreisausbildung (Truppmann)	50,00
af) Leiter Logistik	30,00
ag) Fachbereichsleiter Wettbewerbe	30,00

- (2) Kreisausbilder erhalten je Ausbildungsdoppelstunde eine Aufwandsentschädigung von 22,00 Euro. Daneben werden Fahrtkosten nach dem jeweils geltenden Reisekostenrecht gewährt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger im Bereich Katastrophenschutz

- (1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger im Bereich des Katastrophenschutzes erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

	Gesamtbetrag in Euro
a) Zugführer ABC-Zug	180,00
b) Je Stellvertretung ABC-Zugführer	50,00
c) Gerätewarte ABC-Zug	50,00
d) Gerätewart AB Rüst-Medizintechnik	30,00
e) Leiter Versorgungsdienst	180,00
f) Gerätewart Versorgungsdienst	50,00
g) Leiter der Technischen Einsatzleitung (TEL)	180,00
h) Je Stellvertretung Leiter der TEL	50,00
i) Gerätewart der Technischen Einsatzleitung	50,00
j) Stellvertretender Leiter Versorgungsdienst	50,00

- (2) Bei Funktionsträgern, die gleichzeitig eine Funktion im Bereich des Brand-schutzes auf Kreisebene wahrnehmen, vermindert sich die Aufwandsent-schädigung um die Hälfte.

§ 2a

Kinderbetreuung

- (1) Für Angehörige der Kreisfeuerwehreinheiten werden Auslagen für eine Kinderbetreuung ersetzt, die als Folge der Teilnahme an Einsätzen der

Kreisfeuerwehr notwendig werden, sofern im Haushalt mindestens ein Kind lebt, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Behinderung oder aus einem anderen Grunde der Betreuung bedarf.

- (2) Die individuell nachgewiesenen Kosten werden erstattet, wenn eine schriftliche Erklärung vorgelegt wird, dass kein weiteres Familienmitglied vorhanden oder in der Lage ist, die Betreuung in dieser Zeit zu übernehmen.

§ 3

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Die nachstehend aufgeführten sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

	Gesamtbetrag in Euro
a) Kreisjägermeister	430,00
b) Stellvertretender Kreisjägermeister	110,00
c) Medienpädagogischer Berater im Kreismedienzentrum	130,00
d) 1. Vorsitzende/r des Behindertenbeirates	50,00
e) 2. Vorsitzende/r des Behindertenbeirates	30,00
f) Schriftführer/in des Behindertenbeirates	20,00

- (2) Andere Personen, die im Interesse des Landkreises eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, erhalten Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstaufalles gemäß § 24 Absatz 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung durch Einzelnachweis. Der Verdienstaufall wird auf einen Betrag von 25,00 Euro pro Stunde, der Auslagenersatz auf einen Betrag von 70,00 Euro begrenzt.

§ 4

Gemeinsame Vorschriften

- (1) Mit den in den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigungen ist grundsätzlich der gesamte Aufwand der Funktionsträger und sonstigen ehrenamtlich Tätigen abgegolten; insbesondere besteht daneben kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen, des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten.
- (2) Den in den §§ 1 und 2 genannten Funktionsträgern kann in Fällen außergewöhnlicher Belastungen oder für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist (z. B. bei angeordneten Einsätzen über 12 Stunden im Einzelfall), der nachgewiesene Verdienstaufall auf Antrag erstattet werden. Der Verdienstaufall wird auf höchstens 25,00 Euro je Stunde begrenzt.

- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes, die vom Landrat vor Antritt genehmigt oder angeordnet wurden, erhalten die in den §§ 1, 2 und 3 Absatz 1 genannten Funktionsträger und sonstigen ehrenamtlich Tätigen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (4) Sind die in den §§ 1, 2 und 3 Absatz 1 genannten Funktionsträger und sonstigen ehrenamtlich Tätigen ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, ihre Funktionen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten wahrzunehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktionen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten folgenden Kalendermonates.
- (5) Nimmt ein Stellvertreter die Funktionen oder ehrenamtliche Tätigkeit des Vertretenden länger als drei Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit dreiviertel der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Die für den Stellvertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist dabei anzurechnen.
- (6) Soweit eine Pauschalversteuerung nach § 40 a Absatz 1 Einkommensteuergesetz zulässig ist, übernimmt der Landkreis Nienburg/Weser die pauschalen Lohn- und Kirchensteuern für den steuerpflichtigen Teil der Aufwandsentschädigungen.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Nienburg/Weser über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie die Erstattung des Verdienstausfalles und der Fahrkosten für ehrenamtlich Tätige vom 25.05.1984, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 26.10.2001 außer Kraft.

Nienburg, 09. März 2007

LANDKREIS NIENBURG/WESER

Eggers
Landrat

Hinweis:

- Die 1. Änderungssatzung vom 25.04.2008 tritt am 01.06.2008 in Kraft.
Die 2. Änderungssatzung vom 27.03.2009 tritt am 01.04.2009 in Kraft.
Die 3. Änderungssatzung vom 08.10.2010 tritt am 01.10.2010 in Kraft.
Die 4. Änderungssatzung vom 16.12.2011 tritt am 01.01.2012 in Kraft.
Die 5. Änderungssatzung vom 25.10.2013 tritt am 01.11.2013 in Kraft.
Die 6. Änderungssatzung vom 12.12.2014 tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Die 7. Änderungssatzung vom 13.12.2019 tritt am 01.01.2020 in Kraft.